

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



Statuten-Änderung: 9. September 2017

### I. Name und Sitz

#### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "**HORGNER DOLPHINS - HOCKEY CLUB HORGEN**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Horgen.

### II. Zweck

#### Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Mitglieder

#### Art. 3 - Mitgliederkategorien / Mitgliedschaftsstatus

##### *a) Mitgliederkategorien*

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

##### *b) Mitgliedschaftsstatus*

Änderungen des Status einer Mitgliedschaft für das kommende Vereinsjahr müssen dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Später gemeldete Status- Änderungen treten erst nach Ablauf des Vereinsjahres in Kraft.

#### Art. 4 - Aktive

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist Aktivmitglied.

#### Art. 5 - Junioren

Jede natürliche Person, in Vollzeitausbildung bis zum 26. Altersjahr, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied".

#### Art. 7 - Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



### **Art. 6 - Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

### **Art. 8 - Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

### **Art. 9 - Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind zu erfüllen.

### **Art. 10 - Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

### **Art. 11 - Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "V. Organisation" geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und, soweit sie eine gültige Lizenz besitzen, an Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Mit Ausnahme der Passivmitglieder geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

### **Art. 12 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



### IV. Finanzierung

#### Art. 13 - Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Sponsoring
- Mitgliederbeiträge
- Spenden / Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen

#### Art. 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

### V. Organisation

#### Art. 15 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

#### Art. 16 - Organe

Vereinsorgane sind :

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### *a) Hauptversammlung*

#### Art. 17 - Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



### **Art. 18 - Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 19 - Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

### **Art. 20 - Anträge**

Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

### **Art. 21 - Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **Art. 22 - Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten, das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

### **Art. 23 - Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Versammlungsleiter. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

## ***b) Vorstand***

### **Art. 24 - Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 6 Personen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Trainer / Pressechef
- Aktuar / Sponsoring
- Sportchef

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

### **Art. 26 - Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausschliesslich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegen die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

### **Art. 27 - Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv - Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

### **Art.28 - Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **c) Revisoren**

#### **Art. 29 - Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres einen Rechnungsrevisor. Ihm obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstellt jährlich der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Art. 30 - Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

### **Datum : 12. Oktober 1998**

Revidiert: 7. September 2002

Revidiert: 4. September 2004

Revidiert: 5. September 2011

Revidiert: 9. September 2017

# Vereinsstatuten

## Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen



Horgner Dolphins - Hockey Club Horgen